

CREATIVE COMMONS

IM INTERESSE DER KREATIVEN UND DER INNOVATION

RAINER KUHLEN

Creative Commons (CC) [a1] ist das Verfahren, mit dem Produzenten von Wissen und Informationen selbstbestimmt Lizenzen erteilen können – in Analogie zur General Public License (GPL) im Software-Bereich, wie sie von Richard Stallman formuliert wurde (vgl. Stallman 2002). CC geht auf die Initiative von Lawrence Lessig zurück, derzeit Rechtsprofessor in Stanford, theoretisch abgesichert u.a. in seinen Büchern, die inzwischen schon Kultstatus erreicht haben (Lessig 1999, 2001, 2003). Demnach können Werke grundsätzlich frei zum Nutzen des öffentlichen Bereichs genutzt (kopiert und weiter verbreitet) werden, allerdings nur mit Referenz auf den Autor. Die kommerzielle Nutzung kann erlaubt oder verweigert werden, und auch das Recht auf Modifikation kann gewährt oder versagt werden, wobei die Modifikation selbst wieder unter die CC-Lizenz gestellt werden und die Referenz auf den Ursprungsautor erhalten bleiben muss (vgl. Abb. 1). Die rechtliche Verbindlichkeit der Lizenz bindet sich an die jeweiligen nationalen Gesetze für den Schutz geistigen Eigentums zurück – für diese Verbindlichkeit haben Juristen gesorgt. Jeder Autor kann das Einhalten seiner Lizenzbedingungen so notfalls einklagen. Die CC-Lizenz gibt also jedem Autor die Möglichkeit an die Hand, die Nutzung seiner Werke, jedweder medialen Art, zu spezifizieren. Dem im Urheberrecht bzw. Copyright zu Grunde liegenden strikten »All Rights Reserved« setzt CC ein flexibles »Some Rights Reserved« entgegen, d.h. die Autoren verzichten in einem von ihnen selbst bestimmten Maße auf einige – keinesfalls auf alle – Rechte.

Erfolgsfaktoren von Creative Commons

CC wurde nicht zuletzt deshalb zu einem raschen Erfolg (einige Millionen Werke sind schon CC-lizenziert), weil die kommerziellen Rahmenbedingungen für den Umgang mit Wissen und Information von vielen Urhebern, erst recht von den Nutzern nicht mehr als fair empfunden wurden. Wir brauchen da gar nicht auf die durch den Verweis auf Nicht-

Fairness oft gerechtfertigte freizügige und die Copyright-Bestimmungen vernachlässigende Nutzung in P2P-Tauschbörsen im Gefolge von Napster zurückzugreifen, sondern nur an die Frustration wohl der meisten Wissenschaftler bei der Aushandlung von Publikationsbedingungen erinnern.



Abb. 1: Commons Deed genannte (human readable) CC-Lizenz

Die weltweite Entwicklung – in mehr als 60 verschiedenen Ländern wird derzeit an der sprachlichen und rechtlichen Anpassung der Creative-Commons-Lizenzen gearbeitet – wird von Deutschland aus koordiniert. Deutschland ist bei der Umsetzung der ursprünglich US-amerikanischen Lizenz vorne dabei: Im Juni 2004 wurde auf der Konferenz »Wizards of OS 3 – The Future of the Digital Commons« die deutsche CC-Version vorgestellt, die u.a. der Urheberrechtsspezialist Prof. Dreier von der Universität Karlsruhe rechtlich abgesichert hat (vgl. Dreier/Schulze 2004).

Anders als bei vielen anderen (Open-Source-)Lizenzen gibt es nicht die eine CC-Lizenz. Jeder Autor kann nach dem Baukastenprinzip eine exakt seinen Intentionen entsprechende individuelle Lizenz zusammenstellen. Technisch ist die Generierung des passenden Lizenztextes und der Metadaten mit einem intuitiv zu bedienenden Web-Interface [2] realisiert. Mit wenigen Mausklicks ist das Ziel erreicht, auch das trägt si-

cher zur großen Akzeptanz von CC bei. Der Autor erhält einen HTML/XML/RDF-codierten Textblock vom CC-Server zurück, der, wenn er in das Dokument integriert wird, einen sichtbaren Hinweis (das CC-Logo) und einen Hyperlink auf den Lizenztext ergibt. Ein Beispiel ist im Ende dieses Beitrags zu sehen. Für Dokumente im PDF-Format werden vom Server XMP-Metadaten generiert, die mit der Acrobat-Vollversion in das Dokument integriert werden.

Ein Klick auf den Link informiert in allgemein verständlicher Formulierung auf nur einer Seite (Abb. 1), wie im Sinne des Autors das Werk genutzt werden darf. Der längere juristisch einwandfrei formulierte Text ist ebenfalls verlinkt. Um rechtsverbindlich zu sein, ist dieser dem jeweiligen landesspezifischen Urheberrecht angepasst. Die freie Nutzung und Weiterverbreitung des Werks ist prinzipiell gegeben, ob es auch kommerziell verwertet oder modifiziert werden darf, hängt allein von den Festlegungen des Autors ab.

CC wurde vielleicht auch deshalb so rasch ein großer Erfolg, weil es CC keineswegs um eine Abschaffung des Copyrights bzw. des Urheberrechts geht, sondern weil CC sozusagen systematisch immanent in der Tradition des Schutzes geistigen Eigentums bleibt, aber dabei eine faire Balance zwischen dem individuellen und öffentlichen Interesse anstrebt. Ebenfalls soll eine kommerzielle Verwertung intellektueller Werke keineswegs ausgeschlossen werden, allerdings kann diese nie exklusiv und exkludierend sein. Selbst wenn innerhalb der Lizenz der kommerziellen Verwertung zugestimmt wird – unter Bedingungen, die der Autor/Urheber aushandelt und die nie so weit gehen können, dass die Referenz auf den Ursprungsautor unterbleibt (wie es im amerikanischen Copyright durchaus möglich ist) –, bleibt das primäre Recht auf das Erstellen von beliebig vielen Kopien und das Zitieren durch jedermann erhalten (und ggf. auch auf das Modifizieren, wenn dem zugestimmt wurde). Das Urheberrecht wird also sozusagen entsprechend seiner Primärintention wiederhergestellt (vgl. Grassmuck 2002). Die freie allgemeine Nutzung zum Nutzen des öffentlichen Interesses ist die generelle Regel, die kommerzielle Nutzung die Ausnahme, sozusagen die Schranke der Öffentlichkeit – genau umgekehrt wie im jetzigen Recht, wo die Schranken diejenigen sind, die Ausnahmen von der exklusiven und umfassenden Verwertung definieren.

Man könnte fast versucht sein, im CC-Kontext einen neuen Drei-Stufen-Test zu formulieren. Der bisherige, von der Informationswirtschaft immer wieder quasi als Naturrecht reklamierte Drei-Stufen-Test (vgl. Senftleben 2004) entsprechend Art. 9 der Berner Konvention/Übereinkunft zum Urheberrecht besagt ja, dass Ausnahmen von der exklusiven Verwertung von Werken, die durch Regelungen zum geistigen Ei-

gentum geschützt sind (Urheberrecht, Copyright), a) nur in bestimmten besonderen Fällen erlaubt sein sollen, wenn sie b) nicht im Widerspruch zu einer normalen Verwertung stehen und dadurch c) keine unzumutbaren Nachteile für den Urheber entstehen. Der CC-konforme Drei-Stufen-Test könnte nun besagen, dass eine kommerzielle Verwertung intellektueller Werke a) nur in besonderen Fällen erlaubt ist, wenn b) gesichert ist, dass die originalen Werke im öffentlichen Bereich frei für jedermann zugänglich, unter Referenzierung auf die Urheberschaft, nutzbar sind und c) das Ausmaß der öffentlichen Verfügbarkeit in der Zuständigkeit und informationellen Autonomie der Urheber der jeweiligen Werke ist (dieses allerdings nach erfolgter Publikation nicht mehr geändert werden kann).

Archivierung

Die Werke müssen auf Dauer zuverlässig und für nachfolgende Generationen in einer les- und interpretierbaren Form archiviert werden. CC kooperiert mit dem Internet Archive [3], so dass für jeden die Möglichkeit besteht, CC-ausgezeichnete Werke beliebigen Formats und Inhalts zu archivieren. Mit der bevorstehenden und empfohlenen Einführung von URNs (Universal Resource Name) anstelle der URLs (Uniform Resource Locator) wird dann zudem die bisher bestehende Bindung der Online-Dokumente an ihren Speicherort aufgehoben, so dass auch so ganz nebenbei dem WWW-»Error 404« der Garaus gemacht werden sollte. Die deutsche Bibliothek betreibt mit EPICUR [4] einen derartigen Dienst.

Suchen und Metadaten

Um qualifiziertes Suchen zu ermöglichen und die Dokumente in der Überinformation der Treffer der meisten Suchmaschinen berechtigterweise möglichst auf den vorderen Rängen zu platzieren, sollten Metadaten zugeordnet werden, für die sich Dublin Core als Standard etabliert hat. Metadaten können gleich bei der CC-Lizenzgenerierung vergeben werden und sind dann konsequenterweise in dem erzeugten HTML- bzw. XMP-Lizenzblock integriert. Diese effiziente Handhabung der Metadatenvergabe wird sicherlich ebenfalls zum Erfolg der CC-Idee beisteuern, auch wenn noch einige Arbeit zu leisten sein wird, damit Autoren überzeugt davon sind, dass sie selber für die Vergabe von Metadaten zuständig sind. Von Creative Commons wird die Entwicklung von CC-Lizenz-sensitiven Suchmaschinen gefördert.

Authentizität, Integrität, Veröffentlichungsdatum

Akzeptiert und ernst genommen werden Publikationen im elektronischen Umfeld von Wissenschaftlern nur dann, wenn Authentizität, Integrität und Eindeutigkeit des Veröffentlichungsdatums ihrer eigenen sowie die der referierten Dokumente gewährleistet sind. Anders als beim gedruckten Werk sind Ergänzungen und Anpassungen bei digitalen Formaten möglich, ja werden als deren Vorteil angesehen. Dies erfordert jedoch eine strenge Versionskontrolle, die über das Veröffentlichungsdatum erreicht werden kann. Wirksame Mechanismen zur Sicherstellung der oben genannten Anforderungen bei elektronischen Dokumenten fehlen derzeit, als Lösung wird die digitale Signatur der Dokumente gemäß XAdES-(ETSI) bzw. XMLDSIG-(W3C/IETF)-Standard vorgeschlagen. Diese Signatur stellt auf höchstem Niveau sicher, dass das Dokument zu einem in der Signatur genannten Zeitpunkt von dem ebenfalls genannten Autor unterzeichnet und seitdem nicht verändert wurde. D.h. auch die kleinste Veränderung am Dokument führt zu einer als ungültig gekennzeichneten Signatur. Integrität und Authentizität wären so gesichert.

Schlussbemerkung

Creative Commons stellt nicht nur Lizenzierungsverfahren für die Wissenschaft bereit, sondern bezieht sich auf kreative Werke jeder medialen Art und jedweder Anwendung. So steht mit CH7 auch ein Spielfilm unter CC-Lizenz bereit [45], zwei Beispiele aus der Musik sind Wired CD [46] oder Berklee Shares [47]. CC entwickelt sich weiter: Es gibt spezielle Lizenzen für Public Domain, für Developing Nations, für Sampling, Share Music und Science-Commons [48]. Vor allem Science-Commons, wie auch CC allgemein, steht im Zusammenhang mit den Initiativen im Bereich des elektronischen Publizierens, neue Modelle selbstbestimmter Publikation und freier Nutzung der publizierten Werke zu entwickeln. Welche Form sich dabei durchsetzen wird – Direktpublikation der Autoren auf ihren eigenen Websites oder Umwandlung der herkömmlichen Zeitschriften in Open-Access-Journale – die Creative-Commons-Lizenz sollte immer dabei integriert sein. Sie gibt sowohl den Autoren als auch den Nutzern Rechtssicherheit, eröffnet jedermann den freien Zugang und sorgt für die freie Verwendung der publizierten Werke. Creative Commons liegt keineswegs eine romantische Vision von Public Domain zu Grunde (vgl. Chander/Sunder 2004), sondern es liegt nicht zuletzt auch im Innovationsinteresse der Wirtschaft.

Literatur

- Chander, Anupam und Madhavi Sunder (2005): »The Romance of the Public Domain«. In: *California Law Review*, 92. [WWW-Dokument unter CC-Lizenz: <http://ssrn.com/abstract=562301> - Zugriff 28.02.2005].
- Dreier, Thomas und Gernot Schulze (2004): *Urheberrecht (UrgG). Kommentar. Urhebergesetz. Urheberwahrnehmungsgesetz. Kunsturhebergesetz*. Beck: München.
- Grasmuck, Volker (2002): »Das Urheberrecht vom Kopf auf die Füße stellen. Hearing zur Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie«. Telepolis, 12.01.2002. [WWW-Dokument: <http://waste.informatik.hu-berlin.de/Grasmuck/Texts/copyright-hearing.html> - Zugriff: 12.02.2005].
- Lessig, Lawrence (1999): *Code and other Laws of Cyberspace*. Basic Books, Perseus Books Group: New York.
- Lessig, Lawrence (2001): *The Future of Ideas: The Fate of the Commons in a Connected World*. Random House: New York.
- Lessig, Lawrence (2004): *Free Culture. How Big Media uses Technology and the Law to Lock Down Culture and Control Creativity*. The Penguin Press.
- Senftleben, Martin (2004): *Copyright, Limitations and the Three-Step Test. An Analysis of the Three-Step Test in International and EC Copyright Law*. Dissertation Universität Amsterdam.
- Stallman, Richard (2002): *Free Software, Free Society: Selected Essays*. GNU Press: Boston.

Digitale Verweise

- [@1] <http://creativecommons.org>
[@2] <http://creativecommons.org/license>
[@3] www.archive.org
[@4] www.persistent-identifier.de
[@5] www.thealternative.ch/tiki-download_file.php?fileId=26
[@6] <http://creativecommons.org/wired>
[@7] www.beerkleeshars.com
[@8] <http://science.creativecommons.org>

Dieser Beitrag ist eine gekürzte und überarbeitete Version des Artikels von R.Kuhlen/J.Brüning: »Creative Commons (CC) - für informationelle Selbstbestimmung, gegen den Trend des Urheberrechts/Copyright als Handelsrecht; oder: Chancen für einen innovativen Drei-Stufen-Test?« In: *Information, Wissenschaft und Praxis*, 6, 2004.



Dieser Artikel wird unter der folgenden Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0/de>